

Zugänge zur Welt eröffnen

Gewaltprävention als Teil frühkindlicher Erziehung und Bildung

CHRISTIANE VETTER

Prof. Dr. Christiane Vetter ist an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Leiterin der Studienrichtung Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik. Das Projekt »Kita 2020« begleitet sie von Anfang als ein Praxisforschungsprojekt.
www.dhbw-stuttgart.de

Bisher hat die Gewaltpräventionsforschung den Elementarbereich zu wenig im Blick gehabt. In einem neuen Bildungsprojekt soll erprobt werden, wie gewaltfreie Erziehung und Gewaltprävention in Kindertageseinrichtungen praktisch funktionieren kann.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind Kindertageseinrichtungen ein unverzichtbarer Teil der Lebenswelt von Kindern und ihren Familien. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht in ihnen eine Bildungseinrichtung, die die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert.

Die an Kindertageseinrichtungen arbeitenden Fachkräfte sind an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientiert (vgl. SGB VIII § 22). Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz 2014 wurde das System der Kindertagesbetreuung noch einmal erheblich ausgebaut. Heute verbringen Kinder viel Zeit in öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Eltern sind darauf angewiesen, dass ihre Kinder eine qualifizierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtung vorfinden. Dieser Umstand macht Kindertageseinrichtungen zu einer bedeutenden Sozialisationsinstanz mit hoher Verantwortung für das Aufwachsen der nächsten Generation.

Mittlerweile haben alle Bundesländer Bildungspläne für die Kindertageseinrichtungen verabschiedet, die die Grundlagen der öffentlichen Kinderbetreuung festschreiben. Die Bildungspläne wollen Orientierung bieten für Eltern, Fachkräfte, und Lehrkräfte und »sollen insbesondere die Grundlagen für eine frühe und individuelle begabungsgerechte Förderung der Kinder schaffen« (Orientierungsplan 2014:18).

Der baden-württembergische Bildungsplan will zudem auch dem Anspruch der Umsetzung der UN-Kin-

derrechtskonvention Rechnung tragen. Zusammen mit dem Achten Sozialgesetzbuch bilden die Kinderrechte die gesetzliche Grundlage für die Arbeit in Kindergärten und Kinderkrippen (vgl. ebd.:20). Das Recht des Kindes auf Teilhabe und Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, das Recht auf Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Armut, und auf gewaltfreie Erziehung werden erwähnt. Leider finden sich keine Ausführungen zur Umsetzung von Gewaltprävention. Insofern bildet der Orientierungsplan die fachliche Rahmung für das Projekt »Kita 2020«.

Bisher hat die Gewaltpräventionsforschung den Elementarbereich zu wenig im Blick gehabt. Im vergangenen Jahr wurde das »Handbuch Gewaltprävention III. Für den Vorschulbereich und die Arbeit mit Kindern« veröffentlicht, dem eine besondere Bedeutung zukommt, weil es zentrale Voraussetzungen und Grundbedingungen von Gewaltprävention im Elementarbereich thematisiert (vgl. Gugel 2014:6). Der Autor, Günther Gugel entwickelt dort einen Handlungsrahmen mit konkreten Vorschlägen zur Gewaltprävention.

Im Projekt »Kita 2020« (1) wird der Handlungsrahmen in der Praxis erprobt und fundiert. Das Handbuch »Gewaltprävention III« bildet darüber hinaus die Grundlage, den Gewaltpräventionsansatz zu einem Konzept für Gewaltprävention im Elementarbereich auszuwickeln. Bei der Durchführung des Projektes »Kita 2020« werden zentrale sozialpädagogische Handlungsorientierungen, Partizipation und Sozialraumorientierung, berücksichtigt.

Um Kindern Zugänge zur Welt zu eröffnen, müssen gesellschaftlich relevante Themen in Kitas aufgegriffen werden. Dieses Verständnis zieht sich wie ein roter Faden durch den Situationsansatz, weshalb die lebensweltliche Perspektive in der neueren Tradition der Frühpädagogik verankert ist. Kinder wachsen in einer komplexen Welt auf. Die großen Menschheitsfragen betreffen sie, genau wie ihre Eltern.

Die Welt verstehen und sich angemessen darin verhalten

Heute geht es um den Umgang mit Vielfalt und die Bildung für nachhaltige Entwicklung, aber auch um Bildung, die zu Gewaltfreiheit beiträgt. »In der Kita erhalten Kinder und ihre Familien die Gelegenheit, sich mit zentralen Fragen der Gesellschaft auseinanderzusetzen.« (Fritz; Schubert 2014:5).

Fachkräfte haben einen gesellschaftlichen Auftrag und die Bildungsarbeit darf nicht nur die individuelle Entwicklungsförderung des Kindes berücksichtigen. Das frühpädagogische Bildungsverständnis in der Tradition Friedrich Fröbels versteht Bildung bis heute als Aneignungstätigkeit, die ein Kind befähigt, ein möglichst selbstbestimmtes Leben in Verantwortung für die Gemeinschaft zu führen. Bereits das kleine Kind macht sich selbsttätig auf den Weg, um sich ein Bild von dieser Welt zu machen.

Solche Bildungsprozesse sind an sinnstiftende Fragestellungen gebunden. Das humanistische Bildungsverständnis sieht in der Bildung eine Erziehung durch Erwachsene, die dazu beitragen, das Kind zu befähigen, die Welt zu verstehen und sich in ihr angemessen zu verhalten. Im Situationsansatz wird Einbeziehung der gesellschaftlichen Realität als Qualitätsmerkmal ausgewiesen. »Das Leben in einer Demokratie ist untrennbar mit den Rechten und der Verantwortung verbunden, die einerseits die Gemeinschaft dem Einzelnen gegenüber und andererseits der Einzelne der Gemeinschaft gegenüber hat.« (Preißing; Heller 2014:48)

Die Kindertageseinrichtung bietet sich an, frühzeitig soziales Leben einzuüben und zu thematisieren. In den Einrichtungen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen aufeinander. »85 % der Kinder mit Migrati-

onshintergrund zwischen drei und fünf Jahren besuchen eine Kita.« (Wagner 2014:40).

Die Eltern der Kinder haben vielfältige gesellschaftliche Positionen, Rollen und Lebenslagen zu meistern. Die Kinder sind verschieden begabt und wollen das Leben kennen lernen. In diesem Sinne verstehen wir das sozialpädagogische Handeln im Sinne Paul Natorps als eine Pädagogik, die das Soziale bildet und die Bildungsbedingungen des Sozialen reflektiert (vgl. Natorp 1964:24).

In der Kindertageseinrichtung wird die Vielfalt aber nur dann als Bereicherung erlebt, wenn Abwesenheit von Gewalt erlebbar ist. Gewaltprävention im Elementarbereich bedeutet von daher, neben dem Schutz der Kinder vor Gewalt, die Grundbedürfnisse der Kinder aufzugreifen. Ihre Neugier gilt es zu

muss, wenn sie ihre Wirkung entfalten soll. Menschen müssen lernen, gewaltfrei miteinander umzugehen, allerdings weniger durch Trainingsprogramme, als durch gelebten Gewaltverzicht im Alltag. In unserer Zeit wird die Relevanz dieses Zusammenhangs gesellschaftspolitisch und weltpolitisch mehr als deutlich.

Kindertageseinrichtungen unterstützen Eltern, die nach Art. 6 des Grundgesetzes das natürliche Recht haben, die Pflege und Erziehung der Kinder zu übernehmen. Daraus erwächst zugleich die Pflicht, das Wohl der Kinder im Blick zu haben.

Das Jugendhilfesystem hat neben der Unterstützung auch eine Kontrollfunktion. Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

»Kinderrechte sind die Grundlage für frühkindliche Gewaltprävention«

fördern und ihr aggressives Verhalten zu verstehen, denn es erfüllt entwicklungsabhängige Funktionen und dient (zeitweise) der Kommunikation (vgl. Gugel 2014:14).

Gewaltprävention ist Teil des pädagogischen Alltags in der Kindertageseinrichtung. Eine vorurteilsbewusste Einstellung und humanistische Werte erleichtern Gewaltprävention. Sie geschieht, wenn Erwachsene pro soziale Werte an Kinder vermitteln und beim pädagogischen Handeln auf Gewaltanwendung gegenüber Kindern möglichst verzichten. Kinder haben Rechte (2), deren Anerkennung eine Grundlage für Gewaltprävention ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB § 1631) bekräftigt seit dem Jahre 2000 das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Dennoch erleben viele Kinder in ihrer häuslichen Umgebung Gewalt und auch in öffentlichen Einrichtungen erfahren sie direkte Gewaltanwendung.

Gewalt ist präsent und sie gehört zum menschlichen Leben, weshalb das Thema Gewalt und Gewaltprävention als Schlüsselthema im Studium vorkommen muss. Es ist als eine notwendige pädagogische Aufgabe zu betrachten, die über Absichtserklärungen und gesetzliche Vereinbarungen hinausgehen

bekräftigt, Kinder vor häuslicher Gewalt und Verwahrlosung schützen zu müssen. Das Spannungsverhältnis, was mit dem Kontrollauftrag verbunden ist, kann durch sozialpädagogisches Wissen um mögliche Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII § 27 abgemildert werden.

Der Schutzauftrag bekräftigt im Grunde die Frage, was Kitas zur Gewaltprävention beitragen können. Der baden-württembergische Bildungsplan für den Elementarbereich benennt die Grundsätze der öffentlichen Erziehung. »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.« (SGB VIII § 1).

Es geht also darum, Kinder zu befähigen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Eine an der Resilienz des Kindes ausgerichtete pädagogische Sicht ist Teil des Gewaltpräventionsansatzes. Erziehung »meint die Unterstützung und Begleitung, Anregung und Herausforderung der Bildungsprozesse« (Orientierungsplan 2014: 22).

Bildung, so der Orientierungsplan, beginnt mit der Geburt (Schäfer) und meint die aktive Aufnahme und eine Verarbeitung von Informationen. Dazu

beobachten Fachkräfte Kinder und bieten ihnen eine anregende Umgebung (vgl. ebd.: 24). Gewaltprävention kann deshalb nur im Alltag gelingen und betrifft verschiedene Ebenen in der Kindertagesbetreuung. Sie sollte mit den Eltern abgesprochen und im Kontext der Elternarbeit verankert werden. Sie sollte allerdings auch kommunalpolitisch sichtbar sein.

Nachdem die allgemeinen Rahmenbedingungen für Gewaltprävention beschrieben und unser Grundverständnis von Gewaltprävention skizziert wurde, wird das Projekt »Kita 2020« vorgestellt.

Das Projekt »Kita 2020«

Das Projekt »Kita 2020« wurde von Günther Gugel und mir initiiert, um das Thema aufzugreifen. Im Projekt »Kita 2020« treffen Kindertageseinrichtungen, Trägervertreter und Kommunalpolitiker, bürgerschaftliches Engagement und friedenspädagogisches Know-how zusammen. Eine Projektsteuerungsgruppe plant bedarfs- und prozessorientiert. Fachlich qualifizierte Projektbegleiterinnen und Projektbegleiter bringen ihre Kompetenzen ins Projekt ein.

»Kita 2020« wird mit der »Initiative sicherer Landkreis Rems-Murr e. V.« zusammen prozess- und bedarfsorientiert erarbeitet. Das Projekt ist auf fünf Jahre angelegt. Alle Kindertageseinrichtungen des Landkreises haben ein Handbuch erhalten. Sechs Kitas werden von Projektbegleiterinnen, die wir geschult haben, ein Jahr betreut. Dann folgen weitere Einrichtungen.

Die Projektbegleiterinnen beraten ein Team, sensibilisieren für Gewalt und erarbeiten einen spezifischen Handlungsleitfaden, der am Bedarf dieser Kita orientiert ist. Die Erarbeitung eines Leitbildes, die Berücksichtigung von Gewaltprävention in der Konzeption, die Gestaltung von Elternabenden, Fortbildungen zu gewaltfreier Kommunikation, interkultureller Kompetenz und Angebote für Kinder gehören zu den Angeboten des Projektes.

Die Kinder erleben im Rahmen spezieller Bewegungsangebote ihre Ausdrucksmöglichkeiten beim Tanz oder bei Körperübungen. Darüber hinaus bieten wir öffentliche Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte an, und kooperie-

ren mit einem örtlichen Bildungsträger. Alle beteiligten Akteure leben im Rems-Murr-Kreis.

Das Projekt »Kita 2020« wird durch Spenden finanziert und ist auf kommunalpolitischer Ebene sowie bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen eingeführt worden. Mittlerweile existiert ein Netzwerk und die Lernorte sind miteinander verbunden.

Bevor weitere Kitas auf dem Weg zur Gewaltprävention begleitet werden, besteht der Wunsch, zur Verankerung der Kinderrechte beizutragen. Im Rahmen des Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart »Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik« ist ein dreitägiges Seminar zu Gewalt und Gewaltprävention im Elementarbereich bereits fest implementiert. ■

Anmerkungen

- (1) www.isl-rmk.de
- (2) Die wichtigsten Kinderrechte: Recht auf Gleichheit, auf Gesundheit, Bildung, elterliche Fürsorge, Privatsphäre, persönliche Ehre, Meinungsäußerung, Information und Gehör. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht, auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, auf Spiel, Freizeit, Ruhe, Betreuung bei Behinderung (vgl. von Langen 2014:18).

Literatur

Fritz, Lubentia; Schubert, Susanne 2014:

Bildung für nachhaltige Entwicklung. Kindergarten heute, Freiburg im Breisgau.

Gugel, Günther 2014: Handbuch Gewaltprävention III. Tübingen.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

BW (Hg.) 2014: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Freiburg im Breisgau.

Natorp, Paul 1964: Pädagogik und Philosophie. Paderborn.

Preißing, Christa; Heller, Elke (Hg.) 2014:

Qualität im Situationsansatz. Berlin. 3. Auflage.

Von Langen, Tanja 2014: Sozialrecht für Kindertageseinrichtungen. Kindergarten heute, Freiburg im Breisgau.

Wagner, Petra 2014: Was Kinder stark macht.

Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. Berlin.



Sozialgesetzbuch XI Soziale Pflegeversicherung Lehr- und Praxiskommentar

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Thomas Klie, Prof. Dr. Utz Krahermer und RA Dr. Markus Plantholz, FAMedR

4. Auflage 2014, 1.594 S., geb., 98,- €
ISBN 978-3-8329-5042-2

www.nomos-shop.de/11891

Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz ist die seit vielen Jahren umfangreichste Reform im Bereich der Pflegeversicherung nach dem SGB XI und führt zu erheblichen Änderungen im Leistungs- und Leistungserbringungsbereich. Die 4. Auflage des Lehr- und Praxiskommentars zum SGB XI bringt Interpretationssicherheit in den neuen Rechtsfragen.

»überzeugt mit einer durchweg renommierten Besetzung an Kommentatoren aus Wissenschaft und Rechtspraxis.«

Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/13

»Besser geht es nicht. Selbst wenn das Internet eine erhebliche Anzahl von Informationen liefern kann, an die Qualität der Informationen dieses Kommentars kommt es nicht heran.«

Hans-Joachim Dörbandt, socialnet.de
September 2013



Nomos